

Ort, Datum:  
Salzburg, 07.04.2021

Zahl:  
405-8/108/1/5-2021  
Betreff:  
AA AB GesmbH, AC;  
Verfahren gemäß Epidemiegesetz (EpiG) - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Edeltraud Stadlhofer über die Beschwerde der AA AB GesmbH, AD, AC, vertreten durch Rechtsanwälte AE AF, AH, AC, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (belangte Behörde) vom 22.12.2020, Zahl xxx, betreffend Abweisung eines Antrages auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz 1950,

### zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

### 1. Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin beantragte mit Schriftsatz vom 28.07.2020 die Gewährung einer Entschädigung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz für den Zeitraum von 15. April bis einschließlich 30. April 2020 für ihre Betriebsstätten in CC, DD-Straße zz, EE-Straße qq bis rr, CC, DD-Straße yy, FF, GG-Straße ww und tt sowie HH-Straße vv, jeweils in LL. In diesem Zeitraum habe ein Betretungsverbot für Betriebsstätten mit Kundenbereich im Inneren von mehr als 400 Quadratmetern gegolten. Dieses komme in seiner Wirkung für die betroffenen Unternehmen einem Betriebsverbot gleich und bedeute die Differenzierung der Betriebsstätten aufgrund ihrer Größe des Kundenbereichs zudem

eine Ungleichbehandlung von Geschäften mit mehr als 400 Quadratmetern gegenüber vergleichbaren Betriebsstätten mit bis zu 400 Quadratmetern Kundenbereich. In seiner Entscheidung G 202/2020-20 ua vom 14.07.2020 habe der VfGH die Gesetzwidrigkeit wegen einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Wortfolge „Wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 Quadratmeter betrage“ sowie des vierten Satzes „Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 07.04.2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben“ in § 2 Abs 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr 96/2020, in der Fassung BGBl II Nr 151/2020 erklärt. Weiters wurde ausgeführt, dass die exakte Berechnung des Verdienstentganges aufgrund der aktuell noch ungewissen Höhe eines allfällig zugesprochenen und in die Berechnung aufzunehmenden Fixkostenzuschusses noch ausstehend sei und alsbald nachgereicht werde.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg (im Folgenden: belangte Behörde) diesen Antrag der Beschwerdeführerin auf Vergütung eines Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 betreffend die Betriebsstätten in CC, DD-Straße zz, EE-Straße qq bis rr, CC, DD-Straße yy, FF, GG-Straße ww und tt sowie HH-Straße vv, jeweils in LL als unbegründet ab. Begründend führte die Behörde (zusammengefasst) aus, dass weder eine Betriebsbeschränkung bzw Betriebssperre im Sinne des § 20 Epidemiegesetz 1950 weder bescheidmäßig noch per Verordnung verfügt worden sei, weshalb ein Anspruch auf Ersatz von entstandenem Vermögensnachteil nach § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz 1950 nicht gegeben sein. Auch aus der COVID-19-MV-96 und der COVID-19-MV-98 könne keine Betriebsbeschränkung bzw Betriebssperre im Sinne des § 20 Epidemiegesetz 1950 abgeleitet werden, zumal beide Verordnungen ihre gesetzliche Grundlage im COVID-19-MG und nicht im Epidemiegesetz 1950 fänden. Das COVID-19-MG sehe keinen Entschädigungsanspruch für den Verdienstentgang vor. Soweit der Anspruch auf die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 gestützt würden, verwies die Behörde auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, G 197/2020-9, V 395/2020-9 sowie das Erkenntnis des VfGH 14.07.2020, G 202/2020-20.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertretung fristgerecht Beschwerde und führte (zusammengefasst) aus, dass gemäß § 1 COVID-19-MG der zuständige Bundesminister durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder von bestimmten Betriebsstätte zum Zwecke des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen kann, soweit die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist sei. Gestützt auf § 1 COVID-19-MG habe der Gesundheitsminister die Verordnung BGBl II 96/2020 (COVID-19-Maßnahmenverordnung) erlassen. Gemäß § 1 sei das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handelns zum Zwecke des Erwerbs von Waren ausgenommen systemrelevanter Betriebe untersagt gewesen. Sie seien ein österreichisches Textilhandelsunternehmen und würden nicht zu den sogenannten systemrelevanten Betrieben im Sinne der COVID-19-Maßnahmenverordnung zählen und hätten daher ab 16.03.2020 unter anderem die verfahrensgegenständlichen Betriebsstätten schließen müssen. Ab 14.04.2020 seien weitere Betriebsstätten des Handels von diesem

Betretungsverbot ausgenommen worden, namentlich habe das Betretungsverbot gemäß § 2 Abs 4 COVID-19-Maßnahmenverordnung (in der Fassung BGBl II 151/2020) nicht mehr für Bau- und Gartenmärkte sowie für sonstige Betriebsstätten des Handelns, deren Kundenbereich im Inneren maximal 400 Quadratmeter betrage gegolten. Da die Fläche im Innenbereich des Kundenbereichs ihrer verfahrensgegenständlichen Betriebsstätten ein Ausmaß von über 400 Quadratmeter haben würden, hätten sie diese auch weiterhin von 14.04. bis 30.04.2020 geschlossen halten müssen. Der VwGH haben mit Entscheidung zu V 411/2020 t vom 14.07.2020 ausgesprochen, dass Teile des § 2 Abs 4 COVID-19 Maßnahmenverordnung, insbesondere, dass die Ausnahmen nur für Kundenbereiche im Inneren von maximal 400 Quadratmetern gegolten haben, gegen § 1 COVID-19 Maßnahmengesetz verstoßen habe. Daraus ergebe sich, dass dieses für Geschäfte mit einer Fläche von über 400 Quadratmeter geltende Betretungsverbot auch nicht im Rahmen des Anwendungsbereichs einer Verordnung gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen worden sein könne. Das Betretungsverbot könne nicht auf genau jenes Gesetz gestützt werde, gegen das es verstoßen habe. Das Betretungsverbot für Geschäfte im Ausmaß von über 400 Quadratmetern sei daher gerade nicht als Betriebsschließung auf Basis bzw im Rahmen des Anwendungsbereiches einer Verordnung gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz anzusehen und seien weiters die Bestimmungen des Epidemiegesetzes anzuwenden. Gemäß § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz seien nämlich die Bestimmungen des Epidemiegesetzes nur auf jene Betriebsschließungen nicht anzuwenden, die im Rahmen des Anwendungsbereichs eines gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassenen Verordnung ergangen seien, was gegenständlich nicht der Fall sei. Das Betretungsverbot für Geschäfte mit einem Kundenbereich im Inneren von über 400 Quadratmetern sei zweifellos eine behördliche Maßnahme und könne inhaltlich bzw analog nur als eine Verkehrsbeschränkung bzw Betriebsschließung im Sinne des Epidemiegesetzes qualifiziert werden. Es bestehe deshalb ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz jedenfalls im Zeitraum vom 15.04. bis 30.04.2020 für die verfahrensgegenständlichen Betriebsstätten. Im Übrigen habe die Behörde jegliche Ermittlungen unterlassen zur Ermittlung der exakten Höhe des Verdienstentganges und sei der Sachverhalt in diesem wesentlichen Punkt ergänzungsbedürftig geblieben.

Mit Schreiben vom 08.02.2021 legte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt vor.

## **2. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat erwogen:**

Die Beschwerdeführerin ist ein österreichisches Textilhandelsunternehmen und betreibt (unter anderem) an den Standorten CC, DD-Straße zz, EE-Straße qq bis rr, CC, DD-Straße yy, FF, GG-Straße ww und tt sowie HH-Straße vv, jeweils LL, Filialen ihres Unternehmens. Mit Eingabe vom 28.07. 2020 beantragte sie für diese Betriebsstätten die Zuerkennung der Vergütung eines Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz für den Zeitraum 15.04. bis einschließlich 30.04.2020. Hinsichtlich der Höhe des Verdienstentganges wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuell noch ungewissen Höhe eines allfällig zugesprochenen und in die Berechnungen aufzunehmen Fixkostenzuschusses die exakte Rechnung noch ausstehend sei und alsbald nachgereicht werde. Die Be-

schwerdeführer begründet ihren Verdienstentgang damit, dass ab 14.04.2020 Betriebsstätten des Handels (ausgenommen Bau & Gartenmärkte), deren Kundenbereich im Inneren maximal 400 Quadratmeter betrage, vom Betretungsverbot umfasst gewesen sei (§ 2 Abs 4 COVID-19-MV idF BGBl II 151/2020). Verwiesen wurde in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des VfGH vom 14.07.2020, V 411/2020 t.

In dem von der Beschwerdeführerin in ihrem Schriftsatz angesprochenen Zeitraum wurde keine ausdrücklich auf § 20 Epidemiegesetz 1950 oder eine andere Bestimmung des Epidemiegesetz 1950 gestützte behördliche Schließung oder Beschränkung der verfahrensgegenständlichen Betriebsstätten der Beschwerdeführerin verfügt.

### **3. Beweiswürdigung:**

Diese Feststellungen ergeben sich unbedenklich aus dem vorgelegten Behördenakt und den Angaben der Beschwerdeführerin in ihren Schriftsätzen. Dass für den in Beschwerde stehende Zeitraum eine Beschränkung oder Einstellung des Betriebes mit einer auf § 20 Epidemiegesetz gestützten Maßnahme erfolgt wäre, wird von der Beschwerdeführerin nicht behauptet und kann auch nicht dem Verfahrensakt entnommen werden.

### **4. Rechtslage und rechtliche Beurteilung:**

Die maßgeblichen Bestimmungen des **Epidemiegesetzes 1950** (EpiG 1950) lauten:

§ 20 EpiG 1950 BGBl Nr 186/1950:

#### **Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.**

**§ 20.** (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt

§ 32 EpiG 1950, BGBl Nr 186/1950 idF BGBl Nr 702/1974, (vom 29.11.1974 bis 14.05.2020 geltende Fassung):

### **Vergütung für den Verdienstentgang.**

**§ 32.** (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgedeutert worden sind, oder
  2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
  3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
  4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
  5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
  6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
  7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
- und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

...

### **Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.**

**§ 36.** (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

- a) die Kosten von Screeningprogrammen nach § 5a;
  - b) die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen;
  - c) die Kosten der Vertilgung von Tieren, durch die Krankheitskeime verbreitet werden können (§ 14);
  - d) die Kosten der Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen (§ 17);
  - e) die Kosten für die Beistellung von Unterkünften (§ 22);
  - f) die Kosten der Vorkehrungen zur Einschränkung des Verkehrs mit Bewohnern verseuchter Ortschaften und Niederlassungen (§ 24);
  - g) die Gebühren der Epidemieärzte (§ 27);
  - h) die Entschädigungen für die bei einer Desinfizierung beschädigten oder vernichteten Gegenstände (§§ 29 bis 31);
  - i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
  - k) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Ärzte und ihre Hinterbliebenen (§ 34);
  - l) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Pflegepersonen und ihre Hinterbliebenen (§ 35);
  - m) die Kosten der von den staatlichen Behörden und Organen aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes zu pflegenden Amtshandlungen;
  - n) die Kosten für die Beauftragungen nach § 5 Abs. 4 und § 27a.
- (2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
- (3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus"), BGBl II 74/2020 lautet:

... Auf Grund des § 20 Abs. 4 des EpiGes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die in § 20 Abs. 1 bis 3 des EpiGes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

Die maßgeblichen Bestimmungen des **COVID-19-Maßnahmengesetzes** BGBl I Nr 12/2020 lauteten:

§ 1 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl I Nr 12/2020 (vom 16.3.2020 bis 21.3.2020 geltende Fassung):

**Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen**

**§ 1.** Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

§ 1 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 22.3.2020 bis 4.4.2020 geltende Fassung):

**Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte**

**§ 1.** Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

§ 1 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I 23/2020 (vom 5.4.2020 bis 25.9.2020 geltende Fassung):

**Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte**

**§ 1.** Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten

oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

§ 4 COVID-19- Maßnahmenengesetz BGBl I Nr 12/2020 (am 15.3.2020 geltende Fassung):

#### **Inkrafttreten**

**§ 4.** Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

§ 4 COVID-19-Maßnahmenengesetz BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 16.3.2020 bis 21.3.2020 geltende Fassung):

#### **Inkrafttreten**

**§ 4.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des EpiGes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des EpiGes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

§ 4 COVID-19-Maßnahmenengesetz BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 22.3.2020 bis 4.4.2020 geltende Fassung):

#### **Inkrafttreten**

**§ 4.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des EpiGes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des EpiGes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

§ 4 COVID-19-Maßnahmenengesetz BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 23/2020 (vom 5.4.2020 bis 25.9.2020 geltende Fassung):

### **Inkrafttreten**

**§ 4.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des EpiGes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des EpiGes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-Maßnahmenverordnung-96**) BGBl II Nr 96/2020 lauteten:

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

§ 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 BGBl II Nr 96/2020 (vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltende Fassung):

**§ 1.** Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 BGBl II Nr 96/2020 idF BGBl II Nr 151/2020 (vom 14.4.2020 bis 19.4.2020) geltende Fassung):

**§ 2.** ...

(4) § 1 gilt unbeschadet Abs. 1 nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m<sup>2</sup> beträgt. Als sonstige Betriebsstätten des Handels sind Betriebsstätten zu verstehen, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen. Sind sonstige Betriebsstätten baulich verbunden (z. B. Einkaufszentren), ist der Kundenbereich der Betriebsstätten zusammenzuzählen, wenn der Kundenbereich über das Verbindungsbauwerk betreten wird. Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben. *(Anm. 1)*

...



*(Anm. 1: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juli 2020, V 411/2020-17, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zugestellt am 22. Juli 2020, zu Recht erkannt, dass die Wortfolge „, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m<sup>2</sup> beträgt“ sowie der vierte Satz – „Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben.“ – in Abs. 4 gesetzwidrig waren.)*

§ 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 BGBl II Nr 96/2020 idF BGBl II Nr 162/2020 (vom 20.4.2020 bis 30.4.2020 geltende Fassung):

**§ 2.** ...

(4) § 1 gilt unbeschadet Abs. 1 nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m<sup>2</sup> beträgt. Als sonstige Betriebsstätten des Handels sind Betriebsstätten zu verstehen, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen. Sind sonstige Betriebsstätten baulich verbunden (z. B. Einkaufszentren), ist der Kundenbereich der Betriebsstätten zusammenzuzählen, wenn der Kundenbereich über das Verbindungsbauwerk betreten wird. Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben.

...

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (**COVID-19-Maßnahmenverordnung-98**) BGBl II Nr 98/2020 lauteten:

**Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

§ 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 BGBl II Nr 98/2020 (vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltende Fassung):

**§ 1.** Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

*(Anm.: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juli 2020, V 363/2020-25, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zugestellt am 22. Juli 2020, Recht erkannt:*

*I. § 1 war gesetzwidrig.*

*II. Die als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden. Vgl. BGBl. II Nr. 351/2020.)*

§ 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 BGBl II Nr 98/2020 idF BGBl II Nr 148/2020 (vom 14.4.2020 bis 19.4.2020 geltende Fassung):

**§ 2.** Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

...

- 3a. zum Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 idgF;

...

§ 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 BGBl II Nr 98/2020 idF BGBl II Nr 162/2020 (vom 20.4.2020 bis 30.4.2020 geltende Fassung):

**§ 2.** Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

...

- 3a. zum Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 idgF;

...

§ 2 COVID-19-MV, BGBl II Nr 197/2020 (vom 1.5.2020 bis 14.5.2020 geltenden Fassung):

§ 2 Abs 1

Das Betreten des Kundenbereiches von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
2. Kunden haben eine dem Mund und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
3. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet,
4. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximale so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m<sup>2</sup>, so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
5. Für baulich verbundene Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) gilt Zif 4 mit der Maßgabe, dass die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass pro Kunde 10 m<sup>2</sup> der so ermittelten Fläche bzw des Kundenbereiches der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

...

Diese Maßnahmen wurden zuletzt mit Verordnung BGBl II Nr 197/2020 bis 16.11.2020 verlängert.

Mit Erkenntnis des VfGH vom 14.7.2020, Zahl V411/2020, wurde festgestellt, dass die Wortfolge „wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m<sup>2</sup> beträgt“ in § 2 Abs 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr 96/2020, idF BGBl II Nr 151/2020 gesetzwidrig war.

## **5. Erwägungen:**

Beantragt wurde von der Beschwerdeführerin eine Entschädigung für den Zeitraum von 15.04. bis 30.04.2020. Die Beschwerdeführerin stützt ihren Anspruch darauf, dass Teile der § 2 Abs 4 COVID-19-Maßnahmenverordnung, insbesondere, dass die Ausnahmen nur für Kundenbereiche im Inneren von maximal 400 Quadratmetern gegolten haben, gegen § 1 COVID-19 Maßnahmengesetz verstoßen habe und zitierte dazu die Entscheidung des VfGH vom 14.07.2020 V 411/2020t. Dieses Betretungsverbot für Geschäfte mit einer Fläche von über 400 Quadratmeter können daher nicht im Rahmen des Anwendungsbereichs einer Verordnung gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen worden sein, da das Betretungsverbot nicht auf genau jenes Gesetz stützt werden könne, gegen das es verstoßen habe. Das Betretungsverbot für Geschäfte mit einem Kundenbereich im Inneren von über 400 Quadratmetern sei zweifellos eine behördliche Maßnahme und könne inhaltlich bzw analog nur als eine Verkehrsbeschränkung bzw Betriebsschließung im Sinne des Epidemiegesetzes qualifiziert werden.

Dazu ist folgendes festzustellen:

Ein Entschädigungsanspruch nach dem Epidemiegesetz 1950 ist nur in den in § 32 Abs 1 Epidemiegesetz 1950 abschließend aufgezählten Fällen vorgesehen.

Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung und auch aus den Erläuterungen zur EpiG-Novelle 1974, BGBl Nr 710/1974 (ErläutRV 1205 BlgNR 13. GP), wonach § 32 eine Entschädigung für alle natürlichen und juristischen Personen sowie die Personengesellschaften des Handelsrechtes vorsieht, die durch eine Erwerbsbehinderung infolge der im Gesetz aufgezählten behördlichen Maßnahmen einen Verdienstentgang erlitten haben.

Diese Rechtsauffassung vertritt auch der Verfassungsgerichtshof, indem er ausführt, der Gesetzgeber des Epidemiegesetz 1950 sei davon ausgegangen, dass - im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie - einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs 1 Epidemiegesetz 1950), beschränkt oder geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Nach dem Epidemiegesetz solle nur der Nachteil ausgeglichen werden, der diesen (vereinzelt) Betrieben durch eine behördliche Betriebsbeschränkung oder Betriebsschließung entstanden ist (vgl auch VfGH 14.07.2020, G 202/2020).

Auch hat der Verfassungsgerichtshof bereits ausgesprochen, daß Maßnahmen nach den Bestimmungen des COVID-19-MG iVm § 1 der COVID-19-VO-96 keine Betriebsschließungen bewirken, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz ausgeschlossen sind (vgl abermals VfGH 14.07.2020, G 202/2020). In Anbetracht des Wortlautes des § 32 leg cit, der Systematik des Gesetzes und auch im Sinne des argumentum a maiore ad minus (also eines Rückschlusses vom größeren zum kleineren) sind Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zweifelsfrei auch nicht als entschädigungspflichtige Betriebsbeschränkungen nach § 32 Epidemiegesetz zu betrachten. Da die Verordnungen BGBl II Nr 96/2020, BGBl II Nr 98/2020 und BGBl II Nr 197/2020 (wie sich jeweils aus der Promulgationsklausel zweifelsfrei ergibt) nicht auf dem Epidemiegesetz, sondern auf § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz fußen, vermag das mit dieser Verordnung verfügte Betretungsverbot für Handelsbetriebe keine Grundlage für den geltend gemachten Vergütungsanspruch bilden. Das gilt auch für die jeweiligen Novellen.

Anspruchsvoraussetzung ist also eine Betriebsbeschränkung oder -sperre nach der – seit der Stammfassung (WV) BGBl Nr 186/1950 unverändert gebliebenen – Bestimmung des § 20 EpiG. Zwar wurde mit der Verordnung BGBl II Nr 74/2020 die Grundlage dafür geschaffen, dass solche Vorkehrungen auch beim Auftreten einer Infektion mit COVID-19 getroffen werden können. Eine derartige, den Betrieb der Beschwerdeführerin erfassende „Vorkehrung“, also eine Betriebsschließung nach § 20 Abs 1 Epidemiegesetz oder eine Betriebsbeschränkung nach § 20 Abs 2 Epidemiegesetz erfolgte allerdings unstrittig nicht.

Wenn in § 4 Abs 3 COVID-19-MG angeordnet wird, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes „unberührt“ bleiben, wird damit weder der Inhalt noch der Anwendungsbereich des Epidemiegesetzes verändert (vgl in diesem Sinne etwa VwGH 3.3.2020, Ro 2017/04/0001, 22.3.2019, Ra 2017/04/0104). Die berufene Norm ändert also weder etwas an den Voraussetzungen für die Erlassung von Verfügungen im Sinne des § 20 Epidemiegesetz noch an denen für den Zuspruch einer Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz. Sie bildet daher, weder für sich noch im Zusammenhalt mit den auf das COVID-19-MG gestützten Verordnungen, eine Grundlage für den Ersatzanspruch der Beschwerdeführerin.

Die „COVID-19-Verordnungen“ berufen sich - in der Promulgationsklausel - wie oben dargestellt jeweils auf § 1 COVID-19-MG (BGBl. II Nr. 96/2020 bis BGBl. II Nr. 151/2020), auf die §§ 1 und 2 COVID-19-MG sowie § 15 EpiG (BGBl. II Nr. 197/2020 bis BGBl. II Nr. 412/2020), auf § 15 EpiG (BGBl. II Nr. 446/2020) bzw. die §§ 3 und 4 COVID-19-MG und § 15 EpiG (BGBl. II Nr. 455/2020 und BGBl. II Nr. 456/2020), nicht aber auf § 20 EpiG. § 15 EpiG bildet eine Grundlage für die Erlassung von Verordnungen betreffend „Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen“ bei Veranstaltungen, nicht aber für hier relevante Regelungen betreffend das Betreten von Betriebsstätten. Die angesprochenen Verordnungen, mit denen insbesondere Betretungsverbote vorgesehen wurden, haben somit im COVID-19-MG ihre Grundlage (siehe dazu die jüngste Entscheidung des VwGH vom 24.02.2021, Ra 2021/03/0018).

Gleiches gilt im Übrigen auch für das zitierte Judikat des Verfassungsgerichtshofes V 411/2020. Diese Entscheidung ist zwar insofern für den Betrieb der Beschwerdeführerin einschlägig, als die vom Verfassungsgerichtshof nachträglich als unsachlich erkannte Differenzierung hinsichtlich der schrittweisen Öffnung von Betrieben über und unter 400 m<sup>2</sup> Kundenbereich auch die verfahrensgegenständliche Betriebsstätte betroffen hat, welche aufgrund der nachträglich als gesetzwidrig erachteten Regelung im Ergebnis bis zum 30.04.2020 geschlossen bleiben musste. Daraus folgt freilich nicht, dass deswegen nunmehr die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes, insbesondere jene des § 32 leg cit auf den vorliegenden Fall anwendbar wären.

Allfällige Amtshaftungsansprüche aufgrund der zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes bilden nicht den Gegenstand dieses Verfahrens.

Vor diesem Hintergrund besteht ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 EpiG 1950 durch die Betretungsverbote bzw. -beschränkungen nach den „COVID-19-Verordnungen“ nicht.

Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der genannten Bestimmungen bestehen seitens des erkennenden Gerichts nicht. Mit der Frage, ob die durch das Betretungsverbot des § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkte Eigentumsbeschränkung entschädigungslos vorgesehen werden konnte oder ob den davon betroffenen Unternehmen von verfassungswegen ein Anspruch auf Entschädigung eingeräumt werden muss, hat sich der Verfassungsgerichtshof nämlich in seiner bereits zitierten Entscheidung vom 14.07.2020, G 202/2020, auseinandergesetzt. Der Verfassungsgerichtshof hat darin ausgeführt, dass die Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm § 1 der COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 im Ergebnis bewirkten, dass keine Betriebsschließungen nach § 20 EpiG 1950 angeordnet wurden, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs 1 Z 5 EpiG 1950 ausgeschlossen sind (vgl Rn 94). Den Antrag auf Aufhebung des § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz wies der Verfassungsgerichtshof ab und führte dazu aus, dass die durch § 1 und § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkte Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung weder einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums noch einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz darstellt. Weiters stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die in § 4 Abs 1a COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I 16/2020 keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (vgl Rn 95 bis 127). Zusammengefasst hat der Verfassungsgerichtshof in der genannten Entscheidung ausgeführt, dass der *nicht vorhandene* Anspruch auf Entschädigung weder gegen das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums noch gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Zwar komme ein Betretungsverbot für Betriebsstätten in seiner Wirkung für die betroffenen Unternehmen einem Betriebsverbot gleich und bilde insofern einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht. Dieses Betretungsverbot sei allerdings in ein umfangreiches Maßnahmen und Rettungspaket eingebettet. Dieses ziele darauf ab, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die betroffenen Unternehmen bzw

im Allgemeinen von Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern. So hatten bzw. haben betroffene Unternehmen insbesondere Anspruch auf Beihilfen bei Kurzarbeit und auf andere finanzielle Unterstützungsleistungen. Im Hinblick auf diese Hilfsmaßnahmen stelle das Betretungsverbot keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Ein Anspruch auf Entschädigung für alle vom Betretungsverbot erfassten Unternehmen könne aus dem Grundrecht nicht abgeleitet werden. Es verstoße auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass das COVID-19-Maßnahmengesetz im Fall eines Betretungsverbotes keinen Entschädigungsanspruch vorsieht, während das EpiG 1950 für den Fall der Schließung eines Betriebes einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs gewährt. Diese Regelungen seien schon deshalb nicht miteinander vergleichbar, weil der Gesetzgeber mit dem EpiG 1950 lediglich die Schließung einzelner Betriebe vor Augen hatte, nicht aber großräumige Betriebsschließungen, wie sie sich aus dem COVID-19-Maßnahmengesetz ergaben. Dem Gesetzgeber komme bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Wenn der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen habe, das Betretungsverbot in ein eigenes Rettungspaket einzubetten, das im Wesentlichen die gleiche Zielrichtung wie Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem EpiG 1950 habe, so sei ihm vom Standpunkt des Gleichheitsgrundsatzes nicht entgegenzutreten.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Bestimmungen des Epidemiegesetzes seien auf das für den gegenständlichen Zeitraum angeordnete Betretungsverbot inhaltlich bzw. analog anzuwenden ist Folgendes festzustellen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist nicht entscheidend, auf welche Rechtsgrundlage eine Verordnung förmlich gestützt wird. In der Präambel stützen sich die COVID-19-MV-96 und die COVID-19-LV auf die Rechtsgrundlagen der §§ 1 und 2 Z 1 COVID-19-MG und auf § 15 EpidemieG 1950. In jenen Fällen, in denen der Verfassungsgerichtshof einzelne Bestimmungen der COVID-19-MV-96 und der COVID-19-LV aufgehoben hat, hat er für diese keine gesetzliche Grundlage im EpidemieG 1950 erkannt, sodass diese ihre Rechtsgrundlage nicht in § 20 Abs 2 EpidemieG 1950 haben können. Bezüglich der nicht vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen dieser Verordnungen ist nicht ersichtlich, dass diese keine ausreichende Rechtsgrundlage im COVID-19-MG gehabt hätten. Eine Heranziehung des § 20 EpidemieG 1950 als Rechtsgrundlage für die COVID-19-MV-96 und die COVID-19-LV ist daher nicht nachvollziehbar.

Es ist der Beschwerdeführerin zwar zuzugestehen, dass der zuständige Bundesminister mit der der pandemischen Ausnahmesituation im Frühjahr 2020 geschuldeten Kaskade rasch aufeinanderfolgender Verordnungen zum COVID-19-MaßnahmenG eine gewisse Unübersichtlichkeit des Normsetzungsprozesses und auch manche legistische Schwächen der Verordnungsbestimmungen zu verantworten hat, welche in weiterer Folge auch zu einer teilweisen Aufhebung einzelner Verordnungsbestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof führte. Daraus folgt allerdings nicht, dass hinsichtlich der für die Lösung des gegenständlichen Falles unmittelbar einschlägigen Rechtsquellen - dies ist im Wesentlichen das COVID-19-MaßnahmenG und die darauf gestützte Verordnung BGBl. II Nr.

96/2020 - auch nur ansatzweise von einer „planwidrigen Lücke“ gesprochen werden könnte, welche Grundvoraussetzung für eine analoge Anwendung des § 32 EpiG wäre. Im Gegenteil: Aus dem Wortlaut des § 4 Abs 2 COVID-19-MaßnahmenG in Verbindung mit den Erläuterungen des Gesetzgebers folgt eindeutig, dass dieser, eben weil die Regelungen des EpiG 1950 als nicht ausreichend bzw. zu kleinteilig erachtet wurden, um die weitere Verbreitung von COVID-19 zu verhindern, Regelungen *außerhalb* des EpiG schaffen wollte, hinsichtlich derer bewusst und gewollt und keineswegs versehentlich - wie von der Beschwerdeführerin gemutmaßt -Entschädigungsansprüche nach dem EpiG ausgeschlossen werden sollten. Diese Regelungen sind in sich konsistent, für die Anwendung einer Analogie bleibt kein Raum.

Zusammengefasst ist eine Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 EpiG 1950 nur in den in § 32 Abs 1 EpiG 1950 taxativ aufgezählten Fällen vorgesehen. Da keine Anhaltspunkte dafür hervorgekommen sind, dass die gegenständliche Betriebsstätte von einer nach § 20 EpiG verfügten Maßnahme betroffen war, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, weil ein Vergütungsanspruch nach § 32 EpiG schon dem Grunde nach nicht besteht.

Da der geltend gemachte Entschädigungsanspruch schon im Grunde nach nicht besteht, erübrigte sich eine Prüfung der Höhe des Verdienstentganges.

Eine Beschwerdeverhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGGV entfallen, da eine Verhandlung nicht beantragt bzw ein entsprechender Antrag zurückgezogen wurde und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, sodass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ. Weiters lassen die Akten auch nicht erkennen, dass einem Entfall der Verhandlung Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

#### Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.